

► EBM 2023

Reha-Verordnung nach EBM-Nr. 01611 weiterhin extrabudgetär

Die extrabudgetäre Vergütung der Verordnung von medizinischer Rehabilitation nach Vordruck-Muster 61 mit Abrechnung der **EBM-Nr. 01611** war zunächst befristet bis zum 31.03.2023 (AAA 04/2021, Seite 19). Da derzeit keine zuverlässigen Prognosen möglich sind, wie sich die Anzahl der vertragsärztlichen Verordnungen der EBM-Nr. 01611 entwickeln wird, hat der Bewertungsausschuss diese extrabudgetäre Finanzierung bis zum 31.12.2023 verlängert. Die mit 315 Punkten bewertete Nr. 01611 wird daher in 2023 weiterhin mit 36,20 Euro vergütet. |

Für EBM-Nr. 01611 gibt es bis Jahresende 36,20 Euro – ohne Abzüge!

► EBM 2023

COVID-19-Präexpositionsprophylaxe mit MAK nur noch für bestimmte Hochrisikopersonen

Die **EBM-Nr. 01940** für die COVID-19-Präexpositionsprophylaxe mit monoklonalen Antikörpern (MAK) kann zunächst bis zum 07.04.2023 abgerechnet werden (AAA 01/2023, Seite 6). Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat jetzt ihre Empfehlung zur Präexpositionsprophylaxe einer COVID-19-Erkrankung mit dem monoklonalen Antikörper Evusheld® weiter eingegrenzt. Die Gabe der Antikörperkombination mit den Wirkstoffen Tixagevimab und Cilgavimab soll nur noch in begründeten Einzelfällen für bestimmte Hochrisikopersonen in Betracht kommen (z. B. Personen nach einer Stammzelltransplantation, unter oder nach Therapie mit Anti-B-Zell-Antikörpern, unter CAR-T-Zell-Therapie oder unter starker Immunsuppression; weitere Details bei der KBV online unter www.de/s7712). |



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen
(KBV)



► GOÄ

Wie ist das telemetrische Monitoring von selbst gemessenen Blutdruckwerten abzurechnen?

FRAGE: „Welche Gebührensnummer aus der GOÄ kommt für die Abrechnung eines telemetrischen Monitorings von selbst gemessenen Blutdruckwerten in Betracht?“ |

ANTWORT: Im Grunde gibt es hierfür keine Leistungsnummer. Die Bundesärztekammer (BÄK) hat Abrechnungsempfehlungen und analoge Bewertungen im Rahmen der Telemedizin veröffentlicht (beim Deutschen Ärzteblatt online unter www.de/s7616). Daraus kommen ggf. die nachstehenden Leistungen bei bestimmten Fallkonstellationen infrage:

- Beratung durch den Arzt mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde):
originär Nr. 1 GOÄ bzw. Nr. 3 GOÄ
Hinweis: Die Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der Ziffer.
- Verordnung und Einweisung in Funktionen, Handhabung sowie Kontrolle der Messungen mittels digitaler Gesundheitsanwendungen:
analog Nr. 76 GOÄ



IHR PLUS IM NETZ

Hier mobil
weiterlesen
(BÄK)

